



Geschäftsordnung des TSV 1894 Obervorschütz e.V.

§ 1 Gültigkeitsbereich

1. Die Geschäftsordnung gilt für alle Organe des Vereins.
2. Der Vorstand kann sich daneben eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder festzulegen ist.
3. Für die Ausschüsse kann der Vorstand eine eigene Geschäftsordnung festlegen, in der besonders die Aufgaben und Zuständigkeiten festzulegen sind.

§ 2 Einladungen, Leitung und Teilnehmerkreis

1. Zu Sitzungen und Tagungen ist schriftlich in der Gudensberger-Rundschau, mindestens 3 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder einem Vertreter einzuladen.
2. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder einen Vertreter geleitet.
3. Sitzungen und Tagungen sind öffentlich, soweit nicht anders beschlossen wird.

§ 3 Beschlußfähigkeit

1. Die Organe sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind, soweit es die Satzung nicht anders vorschreibt.
2. Die Beschlußfähigkeit ist vom Vorsitzenden festzustellen.

§ 4 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung ist in der angegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen müssen vorher beschlossen werden.

§ 5 Anträge und Abstimmungen

1. Anträge können durch die Mitglieder der Organe und die Hauptversammlung gestellt werden.
2. Anträge sind schriftlich und so rechtzeitig zu stellen, daß sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können.
3. Zu erledigten Anträgen darf das Wort nicht mehr erteilt werden.
4. Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen.
5. Anträge auf Schluß der Debatte können gestellt werden. Nach dem Antrag kann noch einer für oder gegen den Antrag sprechen. Die Debatte ist dann geschlossen.
6. Abstimmungen werden durch Handaufheben vorgenommen.
7. Für schriftliche Abstimmungen, z.B. Personenwahlen, sind besondere Stimmzettel zu verwenden.
8. Für Stimmenauszählung ist eine Kommission von mindestens 2 Mitglieder zu bilden.

§ 6 Worterteilung

1. Antragsteller und Berichterstatter erhalten als erste das Wort.
2. Der Vorsitzende kann außer der Reihe das Wort ergreifen.
3. Bei groben Verstößen und Störungen können die Störenden ausgeschlossen werden.
4. Die Redezeit kann auf Beschluß begrenzt werden.

§ 7 Niederschriften

1. Über alle Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Niederschriften sind gut aufzubewahren.

§ 8

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Satzung in Kraft.